Haftpflichtfragen in der Spitex : wer darf was?

Autor(en): **Fischer, Annemarie**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2001)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-822789

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Haftpflichtfragen in der Spitex: Wer darf was?

Von Annemarie Fischer, Spitexverband Kanton Zürich

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG, kantonale Spitex-Verträge und weitere, meist kantonale Bestimmungen geben über die Haftpflicht in der Spitex Auskunft. Trotzdem gibt es in diesem Bereich immer wieder Unsicherheiten. Nachfolgend einige relevante Aspekte.

«Trage ich die volle Verantwortung, wenn ich im Auftrag des Hausarztes eine Wundversorgung vornehmen muss?» «Wer ist verantwortlich, wenn unsere Krankenschwester DN I am Wochenende auf ärztliche Anordnung eine i/v Injektion vornehmen muss?» «Bin ich als diplomierte Krankenschwester verantwortlich, wenn ich die mir unterstellte Haushelferin mit der Dekubitusprophylaxe bei einer langjährigen Patientin beauftrage?» Wie würden Sie urteilen?

Ärztliche Verantwortung

Artikel 7 der Krankenkassenleistungsverordnung KLV schreibt vor, dass die Versicherung nur Kosten übernimmt, die auf schriftliche ärztliche Anordnung hin erbracht werden. Das bedeutet aber nicht automatisch, dass der verordnende Arzt (oder die verordnende Ärztin) dadurch auch in jedem Fall für alles haftbar ist. Delegiert er gewisse Tätigkeiten an qualifiziertes Fachpersonal mit der entsprechenden Ausbildung und den entsprechenden Kompetenzen, das ihm nicht unterstellt ist, so ist nicht er, sondern das mit dem Auftrag beauftragte Fachpersonal für solche Schäden verantwortlich und somit auch haftbar. Konkret bedeutet das, dass Krankenschwestern oder -pfleger, die im Auftrag eines Arztes eine Wundversorgung vornehmen, für diese Handlung grundsätzlich auch haftbar sind.

Anforderungen an Fachpersonal

Medizinisches Fachpersonal in der Spitex darf nur diejenigen Aufgaben ausüben, auf die es während der Aus- oder Weiterbildung vorbereitet wurde. Das bedeutet, dass sowohl die Mitarbeitenden wie auch die Spitex-Leitung über die einzelnen Berufs-Ausbildungsprogramme informiert sein müssen. In jedem Ausbildungsreglement ist ersichtlich, welche Handlungen eine direkte Überwachung erfordern und welche anhand von Anweisungen ausgeführt werden können. Das bedeutet aber auch, dass es dem Spitex-Fachpersonal in jedem Fall gestattet ist, eine Arbeit zu verweigern, die nicht Gegenstand der Ausbildung war. Werden Mitarbeitende trotzdem gezwungen, eine solche Tätigkeit zu übernehmen, können sie verlangen, dass der Arbeitgeber beziehungsweise der Arzt oder die verantwortliche Krankenschwester resp. der Krankenpfleger schriftlich die Haftung übernimmt. Zum Beispiel muss also eine Krankenschwester DN I, die das Entnehmen von Blut in ihrer Ausbildung nicht gelernt hat, einen solchen Auftrag ganz klar ablehnen.

Leitungspersonen von Spitex-Betrieben müssen die Arbeit der ihr unterstellten Personen kontrollieren und gegebenenfalls korrigierend eingreifen. Wird diese Aufgabe delegiert, so müssen sie sicher stellen, dass die damit beauftragten Personen ihre diesbezüglichen Pflichten auch tatsächlich wahrnehmen.

Delegation von Aufgaben

Gemäss den Bestimmungen des SRK für die Diplomausbildungen in Gesundheits- und Krankenpflege von 1992 «. . . ist eine Krankenschwester verantwortlich für die Pflege, die sie selber ausführt und die sie an andere delegiert . . .». Das heisst gemäss Kommentar des Schweizerischen Berufsverbandes für Krankenpflege SBK, dass jede Pflegeperson verantwortlich ist für die Folgen ihres Handelns. Sie kann straf- oder zivilrechtlich belangt werden, wenn sie fahrlässig oder irrtümlich einen Fehler begeht, der nachteilige Folgen für die Gesundheit der ihr für die Pflege anvertrauten Personen hat. Auch das Obligationenrecht (Art. 55) zeigt klar, dass die oben beschriebene Krankenschwester für die delegierte Dekubitusprophylaxe die alleinige Verantwortung trägt, sofern sie nicht beweisen kann, dass sie diese Hilfsperson korrekt ausgewählt, angeleitet und überwacht hat.

Versicherung unbedingt nötig

Die Haftpflichtversicherung ist zwar nicht gesetzlich obligatorisch, aber unverzichtbar, weil hier ein grosses Risiko zu einer relativ kleinen Prämie abgedeckt werden kann. Jeder Spitex-Betrieb muss unbedingt eine Betriebshaftpflichtversicherung abschliessen, damit allenfalls Klientinnen und Klienten entschädigt werden können. Eine Betriebshaftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz, wenn geschädigte Dritte gesetzlich Anspruch auf Schadenersatz erheben – bei Personenschäden (Tötung, Körperverletzung oder andere Gesundheitsschäden) und Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen). Wichtig zu wissen: Die Privathaftpflichtversicherungen der einzelnen Mitarbeitenden schliessen die Übernahme von beruflichen Haftpflichtschäden aus.

Weitere Informationen

- Rechtsgutachten von Anne Corinne Vollenweider: «Die Haftpflicht für medizinische Eingriffe, namentlich von Hilfspersonen» und weitere Unterlagen abrufbar auf der Homepage der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz www.sdc-cds.ch
- Ausgezeichnete Unterlagen über die Gesundheitsberufe sind über die Homepage des Schweizerischen Roten Kreuzes www.redcross.ch zu beziehen.
- Auskünfte erteilen auch Schulen und Berufsverbände der verschiedenen Gesundheitsberufe.
- Obligationenrecht (insb. Artikel 55), Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG, kantonale Verordnungen über die Berufe der Gesundheitspflege und kantonale Spitex-Verträge.